

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

(Änderung vom 5. November 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 wird geändert.

II. Veröffentlichung der Verordnungsänderung in der Gesetzesammlung (OS 63, 593) und der Begründung im Amtsblatt.

Begründung

1. Ausgangslage

a) Schengen/Dublin

In der Volksabstimmung vom 5. Juni 2005 wurde der Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin vom 17. Dezember 2004 (BBl 2004 7149) angenommen. Damit werden die waffenrechtlichen Vorschriften des Schengen-Besitzstandes, vorab die sogenannte Waffenrichtlinie (Richtlinie 91/477), in das Waffengesetz des Bundes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) überführt.

Es ergibt sich ein Anpassungsbedarf in der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 (Waffenverordnung, WafVO; LS 552.1). Dieser Anpassungsbedarf besteht in der Regelung der Zuständigkeit für die Ausstellung des neu eingeführten Europäischen Feuerwaffenpasses und für den Betrieb der Meldestelle im Zusammenhang mit den privilegierten Waffen, für die kein Waffenerwerbsschein erforderlich ist (Meldung des Erwerbs und des vorbestehenden Besitzes). Dazu wird § 3 geändert und ein neuer § 8 a in die bestehende Verordnung eingefügt.

b) Nationale Waffenrechtsrevision

Die unabhängig von Schengen/Dublin erfolgte nationale Revision des Waffenrechts des Bundes (siehe dazu Botschaft des Bundesrates vom 11. Januar 2006, BBl 2006 2713; Änderung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2007) ergänzt die Schengen-bedingten Änderungen. Sie macht folgende Anpassungen in der kantonalen Verordnung erforderlich:

- In den § 8 und § 8 a (neu) der Verordnung sind die zuständigen kantonalen Behörden für bundesrechtlich neu geregelte Vollzugsaufgaben zu bezeichnen.
- In § 6 der Verordnung, der die Zuständigkeit für Ausnahmegewilligungen gemäss Waffengesetz regelt, ist die Verweisung auf eine im Waffengesetz des Bundes an neuem Ort aufgeführte Bestimmung anzupassen. Auch ist eine im Bundesrecht neu geregelte Ausnahmegewilligung aufzunehmen.

c) Weiterer Anpassungsbedarf

Mit dem Bundesgesetz über die Straffung der Bundesgesetzgebung über Waffen, Kriegsmaterial, Sprengstoff sowie zivil und militärisch verwendbare Güter vom 22. Juni 2001 (AS 2002 248, BBl 2000 3369) waren eine Harmonisierung und eine Deregulierung des Waffen-, des Kriegsmaterial-, des Sprengstoff- und des Güterkontrollgesetzes des Bundes erfolgt. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind am 1. März 2002 in Kraft getreten. Aus den bundesrechtlichen Änderungen hatte sich auch folgender Anpassungsbedarf bei den Zuständigkeiten der kantonalen Waffenverordnung ergeben:

- Die in § 3 geregelte Bewilligung für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und wesentlichen Munitionsbestandteilen wird nicht mehr durch den Kanton, sondern nur noch durch den Bund (Bundesamt für Polizei bzw. SECO, Staatssekretariat für Wirtschaft) erteilt.
- Die in § 7 geregelte Kontrolle über die nicht gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchführung von Waffen liegt entgegen der Regelung im kantonalen Recht nicht mehr beim Kanton, sondern beim Bund.

Dieser Anpassungsbedarf war bisher nicht berücksichtigt worden. Er ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision umzusetzen.

d) Delegation von bisherigen Zuständigkeiten der Sicherheitsdirektion an die Kantonspolizei, Beibehaltung der übrigen Zuständigkeitsregelung

In §§ 2, 5 Abs. 2 und 10 Abs. 1 wird die bisherige Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion durch diejenige der Kantonspolizei ersetzt. Diese verfügt heute bei den Bewilligungen gemäss § 2 (Waffenhandelsbewilligung) und § 5 Abs. 2 (Waffentragbewilligung für Personen im Ausland) im Namen der Sicherheitsdirektion. Mit dieser formellen Delegation der Verfügungskompetenz an die Kantonspolizei können deren Verfügungen mit Rekurs bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden. Das Bewilligungsregister gemäss § 10 Abs. 1 wird bereits heute durch die Kantonspolizei im Auftrag der Sicherheitsdirektion geführt. Schliesslich ist in § 7 betreffend Kontrolle die bisherige Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion zu streichen, die diejenige der Polizeiorgane ergänzt. Die genannte Delegation der Zuständigkeiten an die Kantonspolizei trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Sicherheitsdirektion gemäss § 9 Abs. 1 die Aufsicht über den Vollzug des Waffenrechts ausübt.

Im Übrigen werden in der Verordnung die bisherigen Zuständigkeiten beibehalten. Im Zusammenhang mit dem Erteilen der Waffenerwerbsscheine durch die Gemeinden erweitert das geänderte Bundesrecht die Bewilligungstatbestände. Zudem sind zusätzliche Abklärungen erforderlich. Nachdem die zuständige Behörde aber bezeichnet ist, ergibt sich aus diesen Änderungen im Bundesrecht kein Anpassungsbedarf in der kantonalen Verordnung.

2. Zu den einzelnen Änderungen der Verordnung

Titel des Erlasses

Der Titel der Verordnung ist neu mit dem gebräuchlichen Kurztitel und einer Abkürzung zu versehen.

Ingress

Im Ingress ist die im Verordnungstext verwendete Abkürzung des Bundesgesetzes aufzuführen.

§ 3 (Bewilligung der nicht gewerbmässigen Ein-, Aus- und Durchfuhr; neu: Europäischer Feuerwaffenpass)

Die bisherige Regelung zum Entscheid des Kantons betreffend die Bewilligung für die nicht gewerbmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und wesent-

lichen Munitionsbestandteilen ist zu streichen. Die entsprechende Zuständigkeit liegt beim Bund. Hingegen ist in § 3 neu die Zuständigkeit für die Ausstellung des Feuerwaffenpasses zu regeln. Grundlage bildet der durch die Assoziierung an Schengen und Dublin neu eingeführte Art. 25 b des Waffengesetzes. Dieser regelt die Ausfuhr von Feuerwaffen im Reiseverkehr. Für die vorübergehende Ausfuhr im Reiseverkehr von Feuerwaffen und der dazugehörigen Munition in einen Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen vom 26. Oktober 2004 gebunden ist, muss bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ein Europäischer Feuerwaffenpass beantragt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist die Glaubhaftmachung der Berechtigung an der betreffenden Waffe. Dieser Pass ist höchstens fünf Jahre gültig und kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden. Es ist sachlich zweckmässig, die Zuständigkeit für die Ausstellung des Europäischen Feuerwaffenpasses der Kantonspolizei zu übertragen.

§ 6 (Ausnahmebewilligungen)

Die Kantone können, gestützt auf das Waffengesetz, Ausnahmebewilligungen erteilen. Mit der nationalen Waffenrechtsrevision ist der ursprüngliche Art. 5 Abs. 3 WG («Die Kantone können Ausnahmen bewilligen») neu in Art. 5 Abs. 4 WG zu finden. Diese formelle Anpassung ist auch in der kantonalen Waffenverordnung unter § 6 mit einer geänderten Verweisung vorzunehmen. Art. 7 Abs. 2 WG sieht zudem eine neue Ausnahmebewilligung vor, die durch den Kanton zu erteilen ist (ausnahmsweise Bewilligung für den Erwerb, den Besitz, das Tragen oder das Schiessen an bestimmte ausländische Personen, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen). § 6 ist entsprechend zu ergänzen.

§ 7 (Kontrolle)

Zu streichen ist die detaillierte Umschreibung der Kontrolle gemäss Art. 29 WG. Damit wird auch berücksichtigt, dass die Kontrolle betreffend die nicht gewerbsmässige Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen nicht mehr beim Kanton liegt. Ebenso ist die Sicherheitsdirektion als Kontrollinstanz zu streichen.

§ 8 (Beschlagnahme; Entgegennahme)

In Abs. 1 und 2 wird die Umschreibung der beschlagnahmten Objekte gemäss Art. 31 Abs. 1 WG an die neue bundesrechtliche Umschreibung angepasst.

Art. 31 a WG bestimmt, dass die Kantone verpflichtet sind, Waffen und Munition gebührenfrei entgegenzunehmen. Zu denken ist beispielsweise an die Entgegennahme von Waffen und Munition aus einem privaten Haushalt nach einem Todesfall. Inhaberinnen und Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung können hingegen Gebühren auferlegt werden. Damit soll verhindert werden, dass diese im Waffenhandel gewerbsmässig tätigen Privaten ihre überzähligen Waffen und die überzählige Munition zulasten des Kantons kostenlos entsorgen können. Es ist angezeigt, in Abs. 3 die Kantonspolizei im Sinne der bisherigen Praxis für die Entgegennahme von Waffen und Munition zuständig zu erklären. Sie kann dabei mit anderen Stellen zusammenarbeiten (Beispiel: Kantonales Zeughaus). Die Marginalie der Bestimmung wird entsprechend angepasst.

§ 8 a (Meldestelle)

In dieser Bestimmung wird die Kantonspolizei als Meldestelle gemäss Art. 31 b Abs. 1 WG bezeichnet. Die Aufgaben der Meldestelle bestehen darin, die im Gesetz vorgesehenen Meldungen im Zusammenhang mit privilegierten Feuerwaffen zu erfassen. Einerseits ist der Erwerb einer privilegierten Feuerwaffe (Art. 11 Abs. 3 und 4 WG) und andererseits der vorbestehende Besitz solcher Feuerwaffen zu melden (Art. 42 a WG). Überdies erteilt die Meldestelle den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte (Art. 31 b Abs. 2, letzter Satz, WG) und übermittelt der Zentralstelle die in Art. 32 k WG vorgesehenen Informationen. Die Aufgaben der Meldestelle könnten auch an eine im Waffenbereich tätige Organisation von nationaler Bedeutung übertragen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass eine solche Organisation die Aufgabe nur gegen Entschädigung übernehme. Diese Lösung wäre nur ins Auge zu fassen, wenn sich damit eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung erzielen liesse. Zurzeit bestehen aber keine Anzeichen dafür.

Anlehnend an die in § 6 geregelte Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 7 Abs. 2 WG ist die Kantonspolizei zudem als Stelle zu bezeichnen, die Meldungen nach Art. 7 a Abs. 1 WG entgegennimmt.

In §§ 2, 5 Abs. 2 und 10 Abs. 1 wird – wie unter Ziff. 1 Bst. d. erwähnt – die bisherige formelle Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion durch diejenige der Kantonspolizei ersetzt.

3. Inkraftsetzung

Die gesamte Revision des Bundesrechts sowohl für die Schengenbedingten Anpassungen wie auch für die nationale Revision soll gleichzeitig mit der Einführung des Schengen-Besitzstandes in Kraft treten. Diese wird für den Verlauf des Dezember 2008 erwartet.

Der Inkraftsetzungszeitpunkt ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Bundesrechts festzulegen. Die Beschlussfassung über die Verordnung hat hingegen frühzeitig zu erfolgen, um den bezeichneten Vollzugsbehörden die Vorbereitungsarbeiten zu ermöglichen. Solche Vorbereitungsarbeiten sind beispielsweise erforderlich für die Einführung des Europäischen Feuerwaffenpasses, der unter anderem für Jägerinnen und Jäger von besonderer Bedeutung ist.

4. Finanzielle Konsequenzen aus der Verordnungsänderung

Gestützt auf das geänderte Bundesrecht, werden der Kantonspolizei in der kantonalen Verordnung neue Aufgaben zugewiesen. Diese sind mit einem Mehraufwand verbunden, der sich allerdings zum heutigen Zeitpunkt bezüglich Personal-/Sachaufwand nicht beziffern lässt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi